

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Karl-Heinz Warnholz (CDU) vom 06.10.14

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Störungen der öffentlichen Sicherheit auf der Elbe durch das Schiff „Yang Ming Utmost“ am 4. Oktober 2014**

*Nach Presseberichten soll das Schiff „Yang Ming Utmost“ beim Auslaufen aus dem Hamburger Hafen durch einen Ausstoß von Immissionen aus dem Auspufftrakt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört haben.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

1. *Wann ist das Schiff „Yang Ming Utmost“ aus dem Hamburger Hafen ausgelaufen?*

Das Schiff hat seinen Liegeplatz am 4. Oktober 2014 um 18.12 Uhr verlassen.

2. *Wann ist der Hafенlotse an Bord gegangen?*

Der Hafенlotse war am 4. Oktober 2014 um circa 17.45 Uhr an Bord.

3. *Wie hoch war die Geschwindigkeit des Schiffes zum Zeitpunkt der Störung der öffentlichen Sicherheit?*

Die Geschwindigkeit des Schiffes betrug zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Störung circa 5,4 Knoten über Grund.

4. *Welche Störungen hat das Schiff durch einen Ausstoß von Immissionen in den angrenzenden Stadtteilen gegenüber Einrichtungen Privater und der Freien und Hansestadt Hamburg verursacht und aufgrund welcher Tatbestände ermittelt welche Behörde den Sachverhalt?*
5. *Welche Anzeigen von welchen Privaten, der Freien und Hansestadt Hamburg oder der Bundesrepublik Deutschland gegen den Schiffsführer liegen bislang vor?*

Der Polizei sind Verunreinigungen von Privateigentum und gesundheitliche Beeinträchtigungen von Personen bekannt. In diesem Zusammenhang liegen der Polizei bis zum Stichtag 9. Oktober 2014 neun Anzeigen beziehungsweise Berichte vor. Sechs Personen berichten über gesundheitliche Beeinträchtigungen und sechs Personen über Verunreinigungen ihrer Kleidung, Beeinträchtigungen ihres Restaurationsbetriebes oder Beeinträchtigungen im häuslichen Bereich. In den vorliegenden Fällen wird durch die Wasserschutzpolizei Hamburg zurzeit wegen der Straftatbestände Luftverunreinigung gemäß § 325 Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB) und fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB ermittelt.

6. *Welche Kosten sind der Freien und Hansestadt durch Einsätze von Polizei und Feuerwehr entstanden?*

Kosten im Sinne der Fragestellungen werden von der Polizei nicht erhoben. Der Feuerwehr sind Einsatzkosten in Höhe von 1.120 Euro gemäß § 25 b des Hamburgischen Feuerwehrgesetzes entstanden.

7. *Ich welchem Umfang wird Hamburg diese Kosten gegenüber dem Schiffsführer oder dem Halter des Schiffes geltend machen?*

Die in der Antwort zu 6. genannten Einsatzkosten der Feuerwehr werden gemäß § 25 b des Hamburgischen Feuerwehrgesetzes gegenüber dem Halter des Schiffes geltend gemacht.